

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN – NATURA FOUNDATION

---

### Artikel 1: Definitionen

Natura:	Natura B.V. (Handelsregisternummer: 60277513) mit eingetragenem Firmensitz in Numansdorp (Gemeinde Cromstrijen) und der Geschäftsanschrift Numansdorp (3281 NC), Edisonstraat 64, Verwender dieser Lieferbedingungen.
Endkunde:	Natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Berufes oder Geschäftsbetriebes handelt und die die Website besucht, um eine Ausbildung zu erwerben und zu erhalten.
Therapeut:	Therapeut oder anderer Angehöriger eines Gesundheitsberufs, der die Website besucht, um eine Ausbildung zu erwerben und zu erhalten.
Teilnehmer:	Endkunde oder Therapeut, der sich zu einer Ausbildung angemeldet hat und an der Ausbildung teilnimmt oder das Unternehmen, das sein Personal an der Ausbildung teilnehmen lässt.
Ausbildung(en):	Ausbildung(en) und Veranstaltung(en), die von Natura organisiert und angeboten werden.
Vertrag:	Vertrag, der zwischen Natura und Teilnehmer bezüglich des Verkaufs und der Lieferung der Ausbildung geschlossen wird.
Parteien:	Natura und Teilnehmer zusammenfassend.
Bedingungen:	Diese allgemeinen Lieferbedingungen.
Website:	Website <a href="http://www.naturafoundation.nl">www.naturafoundation.nl</a> von Natura und/oder gegebenenfalls weitere Websites von Natura, auf denen sich Teilnehmer für eine Ausbildung anmelden können.

### Artikel 2: Allgemein

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen bezüglich des Verkaufs und der Lieferung einer Ausbildung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und in schriftlicher Form eine von den Bedingungen abweichende Vereinbarung getroffen.
- 2.2 Wenn diese Vereinbarung Bestimmungen enthält, die von den Bedingungen abweichen, haben die Bestimmungen der Vereinbarung Vorrang.
- 2.3 Im Zweifelsfall oder bei Uneindeutigkeit der Übersetzung des Wortlautes dieser Bedingungen ist immer der in niederländischer Sprache verfasste Wortlaut der Bedingungen maßgebend.
- 2.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein oder von den Parteien aus anderen Gründen für nichtig erklärt werden oder nicht geltend gemacht werden können, hat Natura das Recht, diese Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen. Dabei sollen Ziel und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weitgehend wie möglich gewahrt bleiben. Die übrigen Bestimmungen bleiben in diesem Fall in vollem Umfang in Kraft.

### Artikel 3: Angebot und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben. Natura ist daher nicht an ein Angebot gebunden. Das Angebot dient lediglich als Einladung für Teilnehmer, sich zu einer Ausbildung anzumelden. Ebenso sind alle von Natura veröffentlichten oder verwendeten Prospekte, Preislisten oder Ähnliches freibleibend.
- 3.2 Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebots durch den Teilnehmer zustande. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Angabe aller Informationen auf der Website und Absenden des ausgefüllten digitalen Formulars. Unmittelbar nach dem Absenden des digitalen Formulars bestätigt Natura per E-Mail dessen Erhalt und das Zustandekommen des Vertrages.
- 3.3 Natura behält sich das Recht vor, eine Anmeldung zu einer Ausbildung abzulehnen, zum Beispiel, wenn die Zahl der Anmeldungen zur Ausbildung dazu Anlass gibt oder der sich Anmeldende etwaige Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Natura wird den sich Anmeldenden dann innerhalb von 2 bis 5 Werktagen nach Erhalt seines Anmeldeformulars darüber informieren.

- 3.4 Ausschließlich im Falle, dass ein Endkunde den Vertrag abschließt, sind die Gesetze und Vorschriften zum Endkundenkauf – einschließlich des Widerrufsrechts gemäß Artikel 4 dieser Bedingungen – auf den Vertrag anwendbar.
- 3.5 Eventuelle nachträglich getroffene Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages und/oder der Bedingungen sowie (mündliche) Vereinbarungen mit und/oder Zusagen von Natura-Mitarbeitern oder im Namen von Natura handelnden Verkäufern, Vertretern oder von Natura beauftragten Dritten oder anderen Vermittlern sind für Natura nur dann bindend, wenn sie von dazu berechtigten Personen schriftlich bestätigt wurden.

#### **Artikel 4:       Widerrufsrecht**

- 4.1 Dieser Artikel gilt in dem Falle, dass der Endkunde diejenige Person ist, die den Vertrag mit Natura im Rahmen eines organisierten Systems für den Fernabsatz von Produkten, digitalen Inhalten und/oder Dienstleistungen abgeschlossen hat und dass bis zum und während des Abschlusses des Vertrages ausschließlich oder teilweise eine oder mehrere Techniken zur Fernkommunikation („Fernabsatz“) verwendet werden.
- 4.2 Im Falle eines Fernabsatzes hat der Endkunde eine Widerrufsfrist von 14 (vierzehn) Kalendertagen, innerhalb derer er den Vertrag kündigen (auflösen) kann. Auflösung bedeutet, dass bestellte Dienstleistungen (die Teilnahme an der Ausbildung) nicht mehr abgenommen werden müssen, woraufhin der Endkunde (einen Teil) seines Geldes zurückerhält. Nach Ablauf der Widerrufsfrist entfällt das Widerrufsrecht.
- 4.3 Die in Absatz 1 genannte Widerrufsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Endkunde (digital) bestätigt hat, dass er die Dienstleistungen erwerben möchte.
- 4.4 Wenn der Endkunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, muss er dies Natura innerhalb der Widerrufsfrist mitteilen, indem er das auf der Website einzusehende Formular ausfüllt und elektronisch versendet oder Natura auf andere eindeutige und schriftliche Weise benachrichtigt. Das Risiko und die Beweislast für die richtige und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts trägt der Endkunde.
- 4.5 Natura erstattet alle Zahlungen des Endkunden im Zusammenhang mit dem vom Endkunden widerrufenen Vertrag.
- 4.6 Natura zahlt den erstattungsfähigen Betrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Tag, an dem der Endkunde den Widerruf mitgeteilt hat, zurück. Natura hat das Recht, die Rückzahlung so lange einzubehalten, bis sie das entsprechende Stadium des Widerrufs festgestellt hat. Wenn der Endkunde Natura ausdrücklich aufgefordert hat, den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist zu erfüllen und den Vertrag anschließend innerhalb dieser Frist auflöst, dann schuldet der Endkunde Natura einen Betrag, der zu dem Teil des Vertrages, den Natura zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Endkunden erfüllt hat, im gleichen Verhältnis steht wie zu dem Betrag, den der Endkunde bei vollständiger Einhaltung des Vertrages schulden würde.

#### **Artikel 5:       Erfüllung des Vertrages**

- 5.1 Bei Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Parteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 5.2 Wenn und insoweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist Natura berechtigt, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
- 5.3 Natura haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass sie auf falschen und/oder unvollständigen Angaben des Schülers beruhen.

#### **Artikel 6:       Preis und Anmeldung**

- 6.1 Die Parteien vereinbaren die Preise für die Ausbildung, an der der Teilnehmer teilnehmen wird, wie im Vertrag festgelegt. Wenn externe Faktoren wie sich ändernde Gesetze und Vorschriften zu einer Preiserhöhung oder Preissenkung führen, werden diese Kosten an den Teilnehmer weitergegeben und der Teilnehmer muss Natura diese Kosten erstatten oder Natura erstattet dem Teilnehmer diese Kosten.

- 6.2 Sofern nicht anders angegeben, beinhalten die Preise Kaffee, Tee und – gegebenenfalls – Mittagessen. Das benötigte Online-Ausbildungsmaterial ist ebenfalls im Preis inbegriffen.
- 6.3 Je nach Ausbildung kann eine Zahlung in 1 (einer), 3 (drei) oder 10 (zehn) Raten gewählt werden. Die Auswahlwahlmöglichkeiten für verschiedene Zahlungsweisen werden für jede Ausbildung auf der Website angegeben. Entscheidet sich der Teilnehmer für die sofortige Zahlung des gesamten Betrages, erhält er dafür eine Rechnung. Diese Rechnung muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden. Bei Zahlung in 3 (drei) oder 10 (zehn) Raten erteilt der Zahlungspflichtige eine Einzugsermächtigung. Die erste Rate muss spätestens am ersten Ausbildungstag bezahlt sein. Die letzte Rate muss spätestens am letzten Ausbildungstag bezahlt sein.
- 6.4 Kommt der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall kann Natura dem Teilnehmer den Zugang zur Ausbildung verweigern.
- 6.5 Alle Zahlungen des Teilnehmers an Natura werden zunächst von den vom Teilnehmer an Natura geschuldeten Zinsen und Kosten abgezogen.
- 6.6 Es erfolgt keine Rückerstattung von bezahlten Ausbildungen.
- 6.7 Die vereinbarten Tarife unterliegen einer jährlichen Anpassung. Darüber hinaus ist Natura berechtigt, zwischenzeitlich eintretende Kostensteigerungen weiterzugeben, wenn zum Beispiel zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem Zeitpunkt der Lieferung die Kosten für Löhne, Gehälter, Honorare, Materialien oder Mieten gestiegen sind, wobei der Teilnehmer berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss geschieht.
- 6.8 Erfolgt die Bezahlung einer Ausbildung durch Dritte, so bleibt der Teilnehmer zur rechtzeitigen Zahlung gemäß diesem Artikel verpflichtet.

#### **Artikel 7: Lieferung**

- 7.1 Alle von Natura angegebenen Lieferfristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen ermittelt. Die Lieferfristen sind so weitgehend wie möglich einzuhalten, gelten jedoch nicht als Ausschlussfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Natura berechtigt die Überschreitung der Lieferzeit nicht zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrages oder zum Ersatz des dem Teilnehmer entstandenen Schadens.
- 7.2 Natura haftet niemals für eine Überschreitung der Lieferzeit aufgrund verspäteter Lieferung von Ausbildungsmaterialien durch Dritte.

#### **Artikel 8: Teilnehmer, Unterricht, Ausbildungsmaterialien und Prüfungen**

- 8.1 Der Teilnehmer muss die an den Orten, an denen die Ausbildung stattfindet, und in deren Umgebung geltenden Vorschriften befolgen.
- 8.2 Natura hat das Recht, Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen, die durch ihr Verhalten oder auf andere Weise den normalen Ablauf einer Veranstaltung verhindern. Eine Zahlungsverpflichtung für die gesamte Ausbildung bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Ist der Teilnehmer an der Teilnahme an einer Veranstaltung verhindert, muss er sich so schnell wie möglich, in jedem Fall aber vor Beginn der Veranstaltung, bei Natura abmelden. Der Teilnehmer kann sich durch einen Dritten vertreten lassen, sofern Natura vorab schriftlich darüber informiert wird und dieser Dritte im Besitz der Original-Annahmebescheinigung des Teilnehmers ist, sodass diese auf Verlangen vorgelegt werden kann. Natura ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen für einen Ausbildungsteilnehmer, der an der Teilnahme verhindert war, zu wiederholen, jedoch wird sie ihr Möglichstes tun, um dem Teilnehmer die Möglichkeit zu bieten, an der betreffenden Veranstaltung innerhalb eines Jahres zu einem anderen Termin teilzunehmen. Die Pflicht zur Bezahlung von versäumten Veranstaltungen bleibt unvermindert bestehen.
- 8.4 Sollte eine Veranstaltung aufgrund von Krankheit und/oder fehlenden Räumlichkeiten nicht stattfinden können, wird Natura den Teilnehmer so schnell wie möglich darüber informieren und die betreffende Veranstaltung schnellstmöglich erneut anbieten.
- 8.5 An Feiertagen werden keine Veranstaltungen angeboten. Wenn eine Veranstaltung an einem Feiertag geplant wurde, wird diese Veranstaltung storniert.

- 8.6 Natura hat das Recht, die Zusammensetzung der Gruppen, die Gruppengröße, den Lehrer, den Ausbildungsplan und/oder den Ausbildungsort jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 8.7 Bei Abwesenheit des Dozenten von der betreffenden Veranstaltung hat Natura das Recht, die Veranstaltung abzusagen oder, nach eigenem Ermessen, auf einen anderen Termin zu verlegen.
- 8.8 Der Teilnehmer ist verpflichtet, das von Natura vorgeschriebene Ausbildungsmaterial bei der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- 8.9 Wenn Natura dem Teilnehmer ein Softwaresystem (oder einen Teil eines Softwaresystems) für die Durchführung des Vertrages durch den Teilnehmer zur Verfügung stellt, hat der Teilnehmer nur für die Dauer des Vertrages ein Nutzungsrecht.
- 8.10 Nur wenn eine ausreichende Anzahl von Abschlussprüfungen bestanden wurde, erhält der Teilnehmer sein Diplom für die Ausbildung, für die er den Vertrag abgeschlossen hat.
- 8.11 Die zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
- 8.12 Es werden keine Duplikate von Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt.
- 8.13 Natura behält sich das Recht vor, von der in der Ankündigung angegebenen Reihenfolge und/oder dem Inhalt des Ausbildungsprogramms abzuweichen oder andere Referenten/Dozenten einzusetzen.

**Artikel 9: Stornierung**

- 9.1 Bei einer unzureichenden Anzahl von Anmeldungen zu einer Ausbildung, hat Natura nach jeweiligem eigenem Ermessen das Recht, eine Ausbildung und damit den (bzw. einen Teil des) Vertrag(es) zu stornieren und/oder eine Anmeldung nicht anzunehmen, ohne zum Schadens- oder Kostenersatz verpflichtet zu sein. Die vom Teilnehmer bereits gezahlten Beträge für die stornierten Ausbildungseinheiten werden dem Teilnehmer von Natura zurückerstattet.
- 9.2 Der Teilnehmer hat nach Ablauf der in Artikel 4 genannten Widerrufsfrist, jedoch vor dem Termin der Ausbildungsbeginns, die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer solchen Stornierung berechnet Natura dem Teilnehmer € 50,- für Verwaltungskosten, wenn die Stornierung bis spätestens 1 (einen) Monat vor dem Datum des Ausbildungsbeginns erfolgt, und 25 % des vereinbarten Preises für die Ausbildung, wenn die Stornierung weniger als 1 (einen) Monat vor dem Datum des Ausbildungsbeginns erfolgt.
- 9.3 In anderen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch den Teilnehmer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung des geschuldeten Preises.

**Artikel 10: Beanstandungen und Beschwerden**

- 10.1 Der Teilnehmer prüft die gelieferten Ausbildungsunterlagen sofort nach ihrem Erhalt und meldet sichtbare Schäden, Fehler etc. unverzüglich – spätestens jedoch während der (ersten) Veranstaltung – an Natura unter Hinzufügung einer schriftlichen Erklärung des Sachverhalts. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt das Ausbildungsmaterial als in gutem Zustand und vertragsgemäß erhalten.
- 10.2 Beanstandungen bezüglich (eines Teils) der Ausbildung meldet der Teilnehmer unverzüglich nach Auftreten des Beanstandungsgrundes an Natura und, wenn möglich, noch während der betreffenden Veranstaltung – spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach Ende der Veranstaltung – unter Hinzufügung einer schriftlichen Erklärung des Sachverhalts, in der alle relevanten Angaben enthalten sind. Alle Folgen einer nicht rechtzeitig erfolgten Meldung gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 10.3 Das folgende Verfahren wird angewendet:
  - a.) Eingegangene Beanstandungen und Beschwerden werden vom „Traffic & Planning Officer“ bearbeitet. Alle Beanstandungen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.
  - b.) Der Beschwerdeführer erhält innerhalb von zwei Wochen eine Eingangsbestätigung.
  - c.) Die Beanstandung oder Beschwerde wird von einem unabhängigen Beschwerdeausschuss bearbeitet, der sich aus zwei Mitarbeitern der Ausbildungseinrichtung zusammensetzt, die nicht selbst von der Beanstandung oder Beschwerde betroffen sind.
  - d.) Wenn eine Beanstandung oder Beschwerde nicht bearbeitet wird, wird der Beschwerdeführer hierüber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschwerde informiert.

- e.) Eine Beanstandung oder Beschwerde wird innerhalb von acht Wochen nach Erhalt schriftlich beantwortet. Sollte die Bearbeitung der Beanstandung oder Beschwerde mehr Zeit erfordern, kann diese Frist verlängert werden. Der Beschwerdeführer wird hierüber schriftlich informiert.
- f.) Innerhalb von fünf Werktagen nach Absendung des Antwortschreibens erkundigt sich der Beschwerdeausschuss telefonisch beim Beschwerdeführer über die Zufriedenheit mit der Bearbeitung der Beanstandung oder Beschwerde.
- g.) Wenn der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beanstandung oder Beschwerde nicht zufrieden ist, kann er eine erneute Prüfung des Sachverhaltes durch eine unabhängige Drittpartei beantragen, die nicht für Natura BV tätig ist. Diese Aufgabe wird von Frau Rechtsanwältin L. A. Jansen, Kanzlei Schep Advocaten in Oud-Beijerland, Telefon: 0186-643030, E-Mail: info@schep-advocaten.nl wahrgenommen. Die aufgrund dieser erneuten Prüfung getroffene Entscheidung ist bindend.

10.4 Entgegengenommene Beanstandungen und Beschwerden werden von Natura in einer besonderen Datenbank erfasst. Dort wird jede Beanstandung oder Beschwerde einzeln dokumentiert. Für jede Beanstandung oder Beschwerde dokumentiert und speichert Natura deren Inhalt und Bearbeitung sowie die damit verbundene Korrespondenz. Diese Dokumentation wird nach der Bearbeitung der Beanstandung oder Beschwerde ein Jahr lang aufbewahrt. Alle Beanstandungen oder Beschwerden und deren Bearbeitungen werden jährlich durch Natura ausgewertet.

#### **Artikel 11: Vorzeitige Kündigung**

11.1 Natura kann, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein, den Vertrag vorzeitig schriftlich kündigen:

- wenn der Teilnehmer offensichtlich aus eigenem Entschluss nicht mehr an einer oder mehreren Ausbildungseinheiten teilnimmt,
- wenn der Teilnehmer eindeutig und endgültig durch Natura aus der Gruppe, in die der Teilnehmer aufgenommen wurde, entfernt wird,
- in gegenseitigem Einvernehmen,
- im Todesfall des Teilnehmers (sowohl Endkunde als auch Therapeut),
- wenn Natura aufgrund höherer Gewalt nicht mehr in der Lage ist, die Ausbildung anzubieten.

11.2 Mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 4 und 9 ist der Teilnehmer nicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Beendigung (oder Übertragung) einer Ausbildung (ganz oder teilweise) ist nur bei Unglücksfällen oder schwerer Erkrankung des Teilnehmers oder eines Familienmitglieds ersten Grades und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Natura möglich. Natura kann die damit verbundenen Kosten wie zum Beispiel die Kosten für neue Ausbildungsmaterialien oder die Preisdifferenz zu einer später wahrzunehmenden Ausbildung an den Teilnehmer weitergeben.

#### **Artikel 12: Höhere Gewalt**

- 12.1 Die in Artikel 7 genannte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem Natura durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird.
- 12.2 Höhere Gewalt auf Seiten Naturas liegt vor, wenn Natura an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch (aber nicht ausschließlich) Krieg, Kriegsgefahr, (Bedrohung durch) Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Misshandlung, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, staatliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsbesetzungen, Verlust unersetzlicher Mitarbeiter, Erkrankungen von Mitarbeitern, Wetterbedingungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung gehindert wird.
- 12.3 Als höhere Gewalt gelten auch alle anderen Ursachen, die ohne eigenes Verschulden auftreten oder außerhalb der Kontrolle von Natura liegen.
- 12.4 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als 3 (drei) Monate verzögert, sind sowohl Natura als auch der Teilnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Schadenersatz für eine der Parteien entsteht.

### **Artikel 13: Geistige Eigentumsrechte**

- 13.1 Das Urheberrecht und/oder jedes andere geistige Eigentumsrecht an den Ausbildungsmaterialien oder anderen Werken, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit verbunden sind, liegt bei Natura oder bei Dritten. Die geistigen Eigentumsrechte liegen niemals beim Teilnehmer.
- 13.2 Der Teilnehmer darf die Ausbildungsmaterialien oder andere von Natura hergestellte, gelieferte und/oder zur Verfügung gestellte Werke nur für seinen persönlichen Gebrauch verwenden. Es ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Natura nicht gestattet:
- Ausbildungsmaterialien oder andere Werke ganz oder teilweise durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm, Bildplatte, Magnetplatte oder -band, Speicherung in einem Dritten zugänglichen Informationssystem oder auf andere Weise, elektronisch, mechanisch oder anderweitig, zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen,
  - Ausbildungsmaterialien oder sonstige Werke ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 14: Haftung**

- 14.1 Erleidet der Teilnehmer einen Schaden infolge eines von Natura zu vertretenden Mangels bei der Vertragserfüllung, haftet Natura unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze für den in Artikel 6:96 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Schaden, der eine unmittelbare und unmittelbare Folge davon ist. Die Haftung von Natura ist in jedem Fall auf höchstens den Rechnungswert des Teils der Ausbildung beschränkt, aus dem sich die Haftung ergibt.
- 14.2 Natura übernimmt keine Haftung für Schäden am (persönlichen) Eigentum des Teilnehmers.
- 14.3 Die in den vorstehenden Absätzen genannte Haftungsregelung gilt auch für Dritte, die Natura zur Durchführung des Vertrages heranzieht, sowie für Personen, für die Natura oder diese Dritten haften.
- 14.4 Sämtliche von Natura entwickelten und/oder zusammengestellten Ausbildungsmaterialien und/oder sonstigen Werke, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages ergeben, wurden nach bestem Wissen und Können sorgfältig zusammengestellt. Natura übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsmaterialien. Natura übernimmt daher auch keinerlei Haftung für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus Handlungen und/oder Entscheidungen, die auf der Grundlage der betreffenden Materialien und Werke erfolgen, ergeben.
- 14.5 Natura übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der praktischen Hinweise und Ratschläge, die während einer Ausbildung für die Praxis (oder in der Praxis auftretende Probleme) gegeben werden.
- 14.6 Natura und die Dozenten übernehmen daher auch keinerlei Haftung für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus Handlungen und/oder Entscheidungen, die auf der Grundlage der betreffenden Empfehlungen und Ratschläge getroffen wurden, ergeben. Dem Teilnehmer wird dringend empfohlen, diese Empfehlungen/Ratschläge nicht isoliert anzuwenden, sondern seine eigenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen heranzuziehen, um die möglicherweise anzuwendenden Empfehlungen vor ihrer Anwendung auf die praktische Situation zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen).

### **Artikel 15: Gesetzlicher Schutz personenbezogener Daten**

Natura verarbeitet die (persönlichen) Daten des Teilnehmers (sowohl Endkunde als auch Therapeut) ausschließlich in Übereinstimmung mit ihrer Datenschutzerklärung. Diese Erklärung entspricht den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ist auf der Natura-Website zugänglich.

### **Artikel 16: Anwendbares Recht**

- 16.1 Der Vertrag und die daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen Natura und dem Teilnehmer unterliegen dem niederländischen Recht.
- 16.2 Ausschließlich der zuständige Richter des Rotterdamer Gerichts ist für alle Streitigkeiten zwischen Natura und dem Teilnehmer zuständig, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu zwingendem Recht. Natura kann von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abweichen und die gesetzlichen Regelungen zur Gerichtsbarkeit anwenden.